

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Rethwisch Kreis Stormarn hat ihren Sitz in Rethwisch

§ 2

Ihr Zweck ist die Pflege der gemeindepolitischen Angelegenheiten. Sie will sich am politischen Leben in der Gemeinde beteiligen und durch Aufstellung von Wahlvorschlägen in der Gemeindevertretung mitwirken.

§ 3

Zur Erreichung ihrer Ziele will sie ihren Mitgliedern durch kommunalpolitische Sprechabende und Versammlungen die nötige Kenntnis über die Aufgaben der Gemeinden sowie die Rechte und Pflichten ihrer Einwohner und Bürger vermitteln.

Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Rethwisch werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung, sofern die Aufnahme nicht verweigert wird.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung zu jeder Zeit aus der Wählergemeinschaft ausscheiden.

Durch Vorstandsbeschluss kann der Vorstand ein Mitglied aus der Wählergemeinschaft ausschließen, wenn 1.) er gegen die Satzung und das Programm verstößt, 2.) Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Beiträge

§ 5

Zur Förderung der Ziele der FWR wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, der vierteljährlich 1,- DM *¹ beträgt. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, freiwillige Beiträge zu entrichten. Von Jugendlichen, die in der Ausbildung stehen, von Arbeitslosen und Rentnern wird kein Beitrag erhoben.

Pflichten und Recht der Mitglieder

§ 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht für die Ziele der FWR einzutreten und ihre Satzungen und Beschlüsse zu befolgen. Jedem ordentlichen Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Über die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahlen können jedoch nur die wahlberechtigten Mitglieder abstimmen.

- 2 -

Mitgliederversammlung

§ 7

Oberstes Organ der FWR ist die Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig solange ihre Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt und wird sie zur Beratung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden"

Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellv. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer
5. einem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen grundsätzlich öffentlich durch Zuruf gewählt. Nur wenn jemand widerspricht, hat die Wahl geheim mit Stimmzetteln stattzufinden.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 7 letzter Absatz gilt entsprechend.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird einem Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit gefasst sein muss, das Vertrauen entzogen, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

Vertretung

§ 9

Die FWR wird nach außen hin durch den 1. Vorsitzenden oder – in dessen Behinderungsfällen – durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.

Auflösung

§ 10

Die FWR kann sich freiwillig nur auflösen, wenn dies durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, die mindestens 8 Tage vorher einzuberufen sein muss, mit 3/4 Mehrheit beschlossen wird. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder erschienen sind.

Die Satzung ist mit der Gründungsversammlung am 26.2.1970 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Rethwisch, den 26.2.1970

*1 seit 2002 jährlich 10 €